



12. März 2009

Einwohnerkanzlei
Menzingen

Gemeindeaufsicht

1. Genehmigung des Zonenplanes 2007 Weiler Brettigen/Zuben
 2. Genehmigung des Zonenplanes 2007 Weiler Lüthärtigen
 3. Genehmigung des Zonenplanes 2007 Weiler Wilen
 4. Genehmigung des Zonenplanes 2007 Weiler Schönbrunn
 5. Genehmigung der Ergänzung der Bauordnung Weilerzone
- Gemeinde Menzingen**

Sitzung vom:	
16. März 2009	
Reg. Nr.	Gesch. Nr. GR
P2.02.02	302

Die Baudirektion,

gestützt auf §§ 3 Abs. 3 und 42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Zug vom 26. November 1998 und § 7 Bst. b der Delegationsverordnung vom 23. November 1999,

beschliesst:

1. Die von der Gemeindeversammlung Menzingen am 3. Dezember 2008 im ordentlichen Verfahren gemäss § 39 PBG beschlossenen Zonenpläne 2007 Weiler Brettigen/Zuben, Lüthärtigen, Wilen und Schönbrunn sowie die Ergänzung der Bauordnung Weilerzone werden genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen. Nach Ablauf der Beschwerdefrist treten die Zonenpläne 2007 Weiler Brettigen/Zuben, Lüthärtigen, Wilen und Schönbrunn sowie die Ergänzung der Bauordnung Weilerzone in Kraft, sofern sie nicht angefochten werden.

3. Mitteilung an:

- Gemeinderat Menzingen, Postfach 99, 6313 Menzingen (Beilage: 3 Expl. Zonenpläne 2007 Weiler Brettigen/Zuben, Lüthärtigen, Wilen und Schönbrunn sowie die Ergänzung der Bauordnung Weilerzone und weitere Gesuchsunterlagen)
- Amt für Denkmalpflege und Archäologie
- Amt für Fischerei und Jagd
- Kantonsforstamt
- Landwirtschaftsamt
- GIS-Fachstelle (Beilage: 1 Expl. Zonenpläne 2007 Weiler Brettigen/Zuben, Lüthärtigen, Wilen und Schönbrunn)
- Baudirektionssekretariat
- Amt für Umweltschutz
- Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft
- Amt für Raumplanung, Abteilung Kantonalplanung, GIS und Administration
- Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung und Baugesuche (Beilage: 2 Expl. Zonenpläne 2007 Weiler Brettigen/Zuben, Lüthärtigen, Wilen und Schönbrunn sowie die Ergänzung der Bauordnung Weilerzone und weitere Gesuchsunterlagen)

Baudirektion



Heinz Tännler
Regierungsrat

Zug, 9. März 2009 / SCIL / 11566

A. Der kantonale sowie kommunale Richtplan sieht im Gemeindegebiet von Menzingen sieben Weiler vor, welche die Gemeinde als Weilerzonen mit den entsprechenden Bestimmungen ausscheiden kann. Vorrangig werden nur jene Kleinsiedlungen als Weilerzonen ausgeschieden, bei denen die landwirtschaftliche Nutzung gering ist. Die Gemeinde Menzingen hat sich nach eingehender Analyse dazu entschieden, dass für die Kleinsiedlungen Brettigen/Zuben, Lüthärtigen, Wilen und Schönbrunn eine Weilerzone ausgeschieden wird. Gestützt darauf werden der Zonenplan, die Bauordnung, der kommunale Richtplan und der dazugehörige Richtplantext geändert und angepasst.

Der Zonenplan 2007 und die Bauordnung 2006 werden durch die Zonenpläne 2007 Weiler Brettigen/Zuben, Lüthärtigen, Wilen und Schönbrunn sowie durch die Ergänzung der Bauordnung Weilerzone erweitert.

B. Den Rahmen für die baulichen Entwicklungen innerhalb der Weilerzonen gibt der kommunale Richtplan vor. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone.

Weilerzonen sind vorrangig für die landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen. Die Emissionen der Tierhaltungsanlagen können die Wohnnutzung beeinträchtigen. Die Tierhaltungsanlagen werden sanierungspflichtig, wenn die Mindestabstände nicht eingehalten sind. Die Auswirkungen sind beurteilt worden und im Erläuterungsbericht dargestellt.

Trotz Einhaltung von Mindestabständen können Sanierungsmassnahmen notwendig werden, wenn sich ein erheblicher Teil der Bevölkerung gestört fühlt. Die Erweiterung von Tierbeständen kann durch bestehende oder neue Wohnnutzungen eingeschränkt werden.

C. Die Zonenpläne 2007 Weiler Brettigen/Zuben, Lüthärtigen, Wilen und Schönbrunn sowie die Ergänzung der Bauordnung Weilerzone wurden vom Amt für Raumplanung am 7. Dezember 2007 vorgeprüft und am 30. Mai und 6. Juni 2008 im Amtsblatt publiziert. Während der öffentlichen Auflage vom 30. Mai bis und mit 30. Juni 2008 gingen keine Einwendungen ein. Am 3. Dezember 2008 wurden die Zonenpläne 2007 Weiler Brettigen/Zuben, Lüthärtigen, Wilen und Schönbrunn sowie die Ergänzung der Bauordnung Weilerzone von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Menzingen mit grossem Mehr beschlossen. Der Beschluss wurde am 12. und 19. Dezember 2008 im Amtsblatt publiziert und vom 12. bis und mit 31. Dezember 2008 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Beschwerden an den Regierungsrat eingegangen.

D. Mit Schreiben vom 9. Januar 2009 reichte der Gemeinderat Menzingen die Zonenpläne 2007 Weiler Brettigen/Zuben, Lüthärtigen, Wilen und Schönbrunn sowie die Ergänzung der Bauordnung Weilerzone an den Regierungsrat zur Genehmigung ein. Nach § 7 der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 ist die Baudirektion für die Genehmigung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungsplänen zuständig, sofern im gemeindlichen Verfahren keine Einwendungen erfolgten, oder Einwendungen gütlich beigelegt werden konnten, oder die Baudirektion nicht vorsieht, die Genehmigung nur unter Auflagen und Bedingungen zu erteilen. Im vorliegenden Fall sind die Kriterien für eine Delegation der Genehmigungsbefugnis vom Regierungsrat an die Baudirektion gegeben.